



KUNDMACHUNG

Übertragungsverordnung der Marktgemeinde Gratkorn

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2017 06 21

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF dem Gemeindevorstand zu übertragen:

1. *das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;*
2. *die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.*

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:

Helmut Weber
Bürgermeister



Angeschlagen am: 2017 06 22
Aushang bis: 2016 07 06
Abgenommen am: